



Einladung zum Ehrungsabend und zur Jahreshauptversammlung

Liebe Sportfreund*innen,

hiermit laden wir alle Vereinsmitglieder zu der Mitglieder-Ehrung am **Donnerstag, den 30.10.2025 um 18:00 Uhr** und zu unserer ordentlichen Jahreshauptversammlung

am Donnerstag, den 30.10.2025 um 19:00 Uhr

im Vereinsheim „Aussenrum“ herzlich ein. Alle zu ehrenden Mitglieder werden persönlich angeschrieben. Wir freuen uns über zahlreiches Erscheinen.

Tagesordnung der JHV

Top 1 – Begrüßung/Wahl Protokollführer*in

Top 2 – Totengedenken

Top 3 – Genehmigung Protokoll der JHV in 2024

Top 4 – Berichte aus den Abteilungen/des Fördervereins

Top 5 – Bericht des 1. und 2. Vorsitzenden

Top 6 – Bericht des Vorstand Finanzen

Top 7 – Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstands

Top 8 – Neuwahl der Kassenprüfer*innen

Top 9 – Wahl eines Versammlungsleiters und Neuwahl des Vorstandes

Top 10 – Vorstellung Haushaltsplan 2026

Top 11 – Anträge und Verschiedenes (siehe Anhang)

- a) Ehrungsordnung
- b) Satzungsänderung
- c) Finanzordnung

Anträge zur Änderung der Tagesordnung müssen in schriftlicher Form dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der JHV vorliegen. Das Protokoll der letzten JHV liegt zur Ansicht im Vereinsheim „Aussenrum“ und kann beim Vorstand angefragt werden.

Sportliche Grüße

Der Vorstand

Ehrungsordnung des VfL Theesen

§ 1 Voraussetzungen für Ehrungen

1. Langjährige Mitgliedschaft

Der Verein ehrt seine Mitglieder für ununterbrochene Vereinszugehörigkeit

- ab 25 Jahren,
- ab 40 Jahren,
- ab 50 Jahren sowie danach in Abständen von jeweils weiteren zehn Jahren.
- ab 70 Jahren alle fünf Jahre

2. Sportliche Erfolge

Der Verein ehrt Sportler*innen sowie Teams für regionale und überregionale Erfolge sowie für andere herausragende sportliche Leistungen.

3. Besondere Verdienste

Der Verein ehrt Förderer, Mitglieder und ehrenamtlich Tätige für besondere Verdienste um den Verein.

4. Außerordentliche Verdienste

Der Verein ehrt Mitglieder und ehrenamtlich Tätige für außerordentliche Verdienste in besonderer Weise.

§ 2 Arten und Verleihung von Ehrungen

1. Zuständig für die Verleihung von Ehrungen ist grundsätzlich der Vorstand. Dieser kann die Zuständigkeit auf geeignete Personen übertragen.
2. Die Ehrung erfolgt im Rahmen einer angemessenen Veranstaltung durch die Übergabe einer Urkunde und/oder eines Präsensts.
3. Bei Ehrungen für außerordentliche Verdienste nach § 1 Abs. 4 kann als höchste Auszeichnung die Ernennung zum Ehrenmitglied oder die Verleihung eines Ehrenamtes (z. B. Ehrenpräsident) ausgesprochen werden.

§ 3 Antrag und Entscheidung über Ehrungen

1. Langjährige Mitgliedschaft (§ 1 Abs. 1):
Hierfür ist kein Antrag erforderlich; die Ehrung ergibt sich automatisch aus der Dauer der Vereinszugehörigkeit.
2. Sportliche Ehrungen (§ 1 Abs. 2):
Sie werden von den zuständigen Abteilungsleitungen oder vom Vorstand beantragt und durch den Vorstand beschlossen.
3. Besondere Verdienste (§ 1 Abs. 3):
Sie werden von Mitgliedern oder vom Vorstand beantragt und vom Vorstand beschlossen.
4. Außerordentliche Verdienste (§ 1 Abs. 4):
Sie werden von Mitgliedern oder vom Vorstand beantragt und von der Mitgliederversammlung entschieden.

§ 4 Weitere Anlässe für Ehrungen

1. Zu den Geburtstagen

- 60., 70., 80., 85. und 90. Geburtstag sowie
- ab dem 90. Geburtstag in jedem weiteren Jahr gratuliert der Verein in geeigneter Form.

2. Beim Tod eines Mitglieds erweist der Verein in würdiger Weise die letzte Ehre.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 30.10.2025 beschlossen.
Sie tritt in der vorliegenden Fassung zum 01.01.2026 in Kraft.

Satzungsänderung JHV 2025 - VfL Theesen

Alte Fassung	Neue Fassung
§9 Mitgliederrechte minderjähriger Mitglieder: Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die geschäftsunfähig im Sinne des BGB sind, können ihre Mitgliedsrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann nur in der Jugendversammlung ausgeübt werden.	§ 9 Mitgliederrechte minderjähriger Mitglieder 1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr sowie andere Personen, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch geschäftsunfähig sind, können ihre Mitgliedsrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. 2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und dem vollendeten 15. Lebensjahr nehmen ihre Mitgliedsrechte – insbesondere Teilnahmerecht an Versammlungen und Rederecht – grundsätzlich persönlich wahr. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wird in diesem Alter durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt, sofern diese nicht selbst Mitglied des Vereins sind. 3. Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit üben ihre Mitgliedsrechte im Verein in vollem Umfang selbst aus, einschließlich des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung. Eine Vertretung durch die gesetzlichen Vertreter ist ab diesem Zeitpunkt ausgeschlossen.

Begründung:

Die bisherige Fassung von § 9 führt faktisch zu einer Stimmrechtslücke: Kinder dürfen ab 7 Jahren zwar Mitglied sein, haben aber bis 18 Jahre kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die neue Fassung beseitigt diese Lücke und sorgt für eine zeitgemäße, gerechte Regelung:

- **bis 7 Jahre:** Vertretung durch die Eltern, wie es dem BGB entspricht.
- **7–15 Jahre:** Kinder und Jugendliche nehmen am Vereinsleben teil und haben Rederecht, das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wird von den Eltern wahrgenommen – aber nur, wenn diese nicht selbst Mitglied sind (um Doppelstimmen zu vermeiden).
- **ab 16 Jahre:** Jugendliche sind in der Lage, ihre Rechte eigenständig auszuüben, einschließlich vollem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Damit wird sichergestellt, dass alle Mitglieder unabhängig vom Alter angemessen vertreten sind und Minderjährige nicht „Mitglieder zweiter Klasse“ bleiben. Gleichzeitig wird der Gleichheitsgrundsatz gewahrt, da Doppelstimmen ausgeschlossen werden.

Satzungsänderung §5 Mitgliedschaft/ Ehrenmitgliedschaft:

Alte Fassung	Neue Fassung
§5 Mitgliedschaft/ Ehrenmitgliedschaft: Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Die Aufnahme in den Verein ist unter anderem davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren teilzunehmen. Die Beitragspflicht besteht in jedem Fall der Mitgliedschaft mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung an. Der Aufnahmeantrag von „Beschränkt Geschäftsfähigen“ oder „Geschäftsunfähigen“ ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich, mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben freien Eintritt bei Sportveranstaltungen des VfL Theesen, genießen jedoch im Übrigen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.	§5 Mitgliedschaft/ Ehrenmitgliedschaft: Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Alle Personen, die beim VfL Theesen Sport treiben oder als Übungsleitung in den Sportbetrieb des VfL Theesen eingebunden sind, müssen Vereinsmitglied sein. Die Aufnahme in den Verein ist unter anderem davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren teilzunehmen. Die Beitragspflicht besteht in jedem Fall der Mitgliedschaft mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung an. Der Aufnahmeantrag von „Beschränkt Geschäftsfähigen“ oder „Geschäftsunfähigen“ ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich, mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben freien

	Eintritt bei Sportveranstaltungen des VfL Theesen, genießen jedoch im Übrigen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
--	---

Begründung der Satzungsänderung §5 Mitgliedschaft / Ehrenmitgliedschaft

Mit der geplanten Satzungsänderung möchten wir sicherstellen, dass alle Personen, die aktiv beim VfL Theesen Sport treiben oder als Übungsleitung tätig sind, auch Mitglieder des Vereins werden. Damit ist gewährleistet, dass sich alle Beteiligten gleichermaßen an die Satzung und die darin enthaltenen Regeln halten – insbesondere im Hinblick auf das künftig umzusetzende Schutzkonzept.

Die Mitgliedschaft stärkt zugleich die Einbindung in die Vereinsgemeinschaft: Aktive Sportler*innen und Übungsleitungen sind nicht nur Teil des Sportbetriebs, sondern auch Teil des gesamten Vereinslebens. Dadurch wird die Identifikation mit dem VfL Theesen gefördert und das „Wir-Gefühl“ gestärkt.

Darüber hinaus verbessert die Regelung die Mitbestimmung: Durch die Mitgliedschaft erhalten alle aktiven Personen das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ihre Stimme einzubringen. Damit wird die Vereinsdemokratie gestärkt und die Entwicklung des VfL Theesen auf eine breitere Basis gestellt.

Schließlich sorgt die Satzungsänderung für mehr Transparenz und Gleichbehandlung, da künftig alle Sportler*innen und Übungsleitungen denselben Rechten und Pflichten unterliegen. Zugleich wird die Rechtssicherheit erhöht, weil im Konfliktfall eindeutig ist, dass die Satzung für alle verbindlich gilt.

Finanzordnung des VfL Theesen

Stand: 27.09.2025

Grundlagen: Wirtschaftlich und sparsam	2
Haushaltsplan	3
Jahresabschluss	3
Finanzverwaltung	4
Zahlungsabwicklung.....	4
Einnahmen	6
Spenden	6
Sponsoring	6
Zuschüsse	6
Verbindlichkeiten	7
Inventarverzeichnis	7

Die Mitgliederversammlung des VfL Theesen hat am [Datum] die folgende Finanzordnung beschlossen. Sie tritt am [Datum] in Kraft und ergänzt die Satzung des VfL Theesen

Grundlagen: Wirtschaftlich und sparsam

Der VfL Theesen wird nach wirtschaftlichen Kriterien geführt, wobei sparsam mit den Mitteln des Vereins umgegangen wird. Dies bedeutet:

1. Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu den vorhandenen beziehungsweise zu erwartenden Einnahmen stehen. Schulden sind möglichst zu vermeiden.
2. Im Rahmen des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplans muss auch in den Abteilungen des Vereins darauf geachtet werden, dass die Ausgaben das Abteilungsbudget des Haushaltsplans nicht überschreiten.
3. Lassen sich trotz diszipliniertem Umgang mit den Finanzen Überschreitungen einzelner Abteilungs-Budgetansätze des Haushaltsplans nicht vermeiden, verhält sich der Verein solidarisch und hilft, die Abteilung zu erhalten. Die Vorgehensweise bestimmt der Vorstand des Vereins unter Berücksichtigung der Gesamtfianzlage des Vereins.
4. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Es besteht die Möglichkeit, dass Mitglieder für ihren Einsatz beim VfL Theesen Zuwendungen erhalten. In welcher Form und für welche Tätigkeiten Zuwendungen erfolgen, legt der geschäftsführende Vorstand des VfL Theesen fest und wird jährlich in der Mitgliederversammlung transparent gemacht.
Ein Ersatz von nachweisbar entstandenen Kosten im Rahmen der Vereinstätigkeit stellt keine Zuwendung dar.
6. Niemand darf durch vereinsfremde Ausgaben oder ungerechtfertigte Vergütungen begünstigt werden. Ungerechtfertigt sind Vergütungen, die nicht dem allgemein Üblichen entsprechen.

Haushaltsplan

Es ist ein jährlicher Haushaltsplan aufzustellen, der in der Mitgliederversammlung vorgestellt und ggf. auch verabschiedet wird. Hierzu wird wie folgt vorgegangen.

1. Bis spätestens zum 30. September oder nach anderer Vereinbarung mit dem Vorstand des VfL Theesen legen die Abteilungen ihren Entwurf eines Abteilungshaushaltsplans dem Vorstand vor. Wird dieser nicht vorgelegt, erstellt der Vorstand aufgrund seines Wissens über die Abteilung und auf Basis der Ausgaben aus dem letzten Jahr eigenständig einen Vorschlag.
2. Der Vorstand erstellt den Entwurf des Gesamthaushaltsplans bis zum 30. Oktober oder früher sofern die Mitgliederversammlung zu einem früheren Zeitpunkt im Jahr erfolgt und bespricht diesen mit den Abteilungen.
3. Der Gesamthaushaltsplan wird in der folgenden Mitgliederversammlung (i.d.R. im letzten Quartal des Kalenderjahres vorgestellt und ggf. auch verabschiedet.
4. Folgende Positionen werden vom Vorstand übernommen und müssen im Haushaltsplan aufgenommen werden, u.a.:
 - a. Kosten zur Administration des Vereinsgeschehen
 - b. Abteilungsübergreifende Kosten
 - c. Kosten zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der vereinseigenen Infrastruktur
5. Folgende Positionen werden von den Abteilungen übernommen und müssen im Haushaltsplan aufgenommen werden, u.a.
 - a. Kosten für die Durchführung des Spielbetriebs
 - b. Kosten für die Ausstattung der Sportler*innen und Übungsleiter*innen
 - c. Übungsleiter*innenpauschalen und sonstige Aufwandsentschädigungen für die in den Spielbetrieb eingebundenen Mitglieder
6. Soweit notwendig können weitere Positionen in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Zusätzlich aufgenommene Positionen müssen vor der Mitgliederversammlung begründet werden.

Jahresabschluss

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung in der ersten Mitgliederversammlung des folgenden Jahres einen Jahresabschluss vor. Der Jahresabschluss muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:

1. Die Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins inklusive der Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen, die einzeln aufgeführt werden.
2. Eine Schulden- und Vermögensübersicht.
3. Begründungen, wenn die Budgetansätze des Haushaltsplans überschritten wurden.
4. Den Prüfbericht der Kassenprüfer, die die Prüfung nach §14 der Vereinssatzung vornehmen. Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit Prüfungen vorzunehmen und die Einhaltung der Finanzordnung zu überwachen.

Nach Bestätigung des Jahresabschlusses wird der Abschluss für 14 Tage zu Einsichtnahme im Büro der Geschäftsstelle ausgelegt. Die Auslegung muss spätestens zwei Wochen nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung liegt in den Händen des Vorstands, der Vorstand kann dafür Vertreter bestimmen, die diese Geschäfte im Namen des Vorstands führen. Für alle Finanzgeschäfte gelten die folgenden Rahmenbedingungen:

1. Es gibt klar definierte Regeln, welche Einnahmen und Ausgaben über die Kasse des Hauptvereins abzuwickeln sind und welche Einnahmen und Ausgaben durch die Abteilungen vorgenommen werden. Abteilungen können in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand eigene Konten führen. Der Vorstand hat jederzeit das Recht, Einsicht in den Konten der Abteilungen zu haben
2. Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden getrennt verbucht.
3. Zahlungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn
 - a. die Regelungen des Abschnitts „Zahlungsverkehr“ dieser Finanzordnung eingehalten wurden und
 - b. sie im Rahmen des Haushaltplans liegen und
 - c. die ausreichenden Mittel hierfür zur Verfügung stehen.
4. Werden die unter 3. aufgeführten Vorgaben nicht eingehalten beziehungsweise können nicht eingehalten werden, kann der Vorstand eine Zahlung ausnahmsweise genehmigen. Der Vorstand hat dies gegenüber der Mitgliederversammlung bei Vorlage des Jahresabschlusses zu begründen.
5. Die Abteilungsleitungen sind verantwortlich für die Einhaltung dieser Finanzordnung innerhalb ihrer Abteilung. Hierzu können sie auf abteilungsspezifische Konten Einsicht und Zugriff erhalten.
6. Für besondere Anlässe kann der Vorstand die Einrichtung von Sonderkonten genehmigen. Die Einrichtung muss von vorneherein zeitlich begrenzt sein. Die Mittel aus den Sonderkonten sind bei Auflösung der Konten in die Vereinskasse zu übernehmen.

Zahlungsabwicklung

Die Zahlungsabwicklung erfolgt grundsätzlich und ausschließlich über die Vereinskasse. Sie ist so weit wie möglich unbar abzuwickeln. Zahlungen erfolgen grundsätzlich nur, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Für alle Zahlungsvorgänge (Einnahmen und Ausgaben) müssen buchungsfähige Belege vorliegen. Aus dem Beleg muss hervorgehen:
 - a. Datum des Belegs
 - b. Betrag der Ausgabe / Einnahme
 - c. Betrag der Umsatzsteuer
 - d. Verwendungszweck / EinnahmegrundBei einer Abrechnung mehrerer Belege muss ein Deckblatt angelegt werden. Die Belege sind durchnummerieren. Auf dem Deckblatt ist eine Aufstellung anzufertigen. Die Aufstellung umfasst die Belegnummer und die vorgenannten Angaben (a bis d).
2. Für die sachliche Richtigkeit muss bei Ausgaben für eine Abteilung der Abteilungsleitung den Beleg abzeichnen bzw. die Zahlung anweisen. In allen anderen Fällen muss ein Vorstandsmitglied den Beleg abzeichnen.

3. Zahlungen werden immer im Vier-Augen-Prinzip unter Beteiligung mindestens eines Vorstandsmitglieds freigegeben.
4. Vorschüsse werden nur im Ausnahmefall gewährt. Sie müssen vom Vorstand schriftlich genehmigt werden. Sie sind innerhalb eines Monats mit der Vereinskasse abzurechnen. Längere Abrechnungszeiträume müssen vom Vorstand schriftlich genehmigt werden.

Einnahmen

1. Beiträge, Aufnahmegebühren und andere Forderungen gegenüber den Mitgliedern werden ausschließlich vom Gesamtverein erhoben.
2. Abteilungsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und in der Vereinskasse verbucht. Die Abteilung kann über die Abteilungsbeiträge im Rahmen dieser Finanzordnung verfügen.
3. Alle weiteren Einnahmen (z.B. Zuschüsse, Spenden, Erlöse aus Sportveranstaltungen), mit Ausnahme der Einnahmen im Rahmen von Vereinswechseln, werden über die Vereinskasse abgerechnet und verbucht.
4. Der Vorstand sowie vom Vorstand bevollmächtigte Personen sind berechtigt, im Namen des Vereins Rechnungen zu erstellen.
5. Sponsoringverträge werden ausschließlich vom Gesamtverein, in der Regel in Abstimmung mit der VfL Theesen Werbe- und Veranstaltungs GBR, abgeschlossen und i.d.R. über die VfL Theesen GbR abgewickelt. Die Abteilungen sind hierzu nicht berechtigt. Dies gilt insbesondere für Trikotwerbung, die aus steuerlichen Gründen ausschließlich vom Verein abgewickelt werden muss. Die Finanzmittel sind entsprechend §2 (Haushaltplan) dieser Finanzordnung zu verwenden.

Spenden

1. Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt und berechtigt, steuerbegünstigte Zuwendungsbescheinigungen („Spendenquittungen“) auszustellen.
2. Zuwendungsbescheinigungen werden vom Vorstand ausgestellt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben. Sie werden i.d.R. ab einer Höhe von 100€ und bis spätestens Ende Februar des Folgejahres ausgestellt.
3. Spenden kommen grundsätzlich dem Verein zugute, es sei denn, dass der Spender schriftlich festlegt, wofür die Spende verwandt werden soll.
4. Spenden können sowohl monetär als auch in Form von Sachleistungen erfolgen. Es ist erforderlich, die Unterschiede zwischen Sponsoring und Spenden zu berücksichtigen (für Spenden gibt es keine Gegenleistung für den Spender/die Spenderin).

Sponsoring

1. Sponsoringverträge aller Art werden ausschließlich von der VfL Theesen Werbe- und Veranstaltungs GBR und/oder dem Gesamtverein des VfL Theesen abgeschlossen. Die Abteilungen sind hierzu nicht berechtigt. Zwischen der GBR und dem Gesamtverein wird eine präzise Unterschriftenregelung geführt.
2. Einnahmen aus dem Sponsoring werden (wie alle anderen Einnahmen) der Vereinskasse zugeführt und sind ein Beitrag zur Aufstellung des Haushaltsplans des Gesamtvereins.

Zuschüsse

1. Zuschüsse fließen dem Verein zu. Dies gilt nicht, wenn die Zuschussvoraussetzungen eine Bindung der Gelder verlangen.

2. Zuschüsse für die Jugendarbeit fließen der Jugendarbeit zu. Zweckgebundene/ abteilungsgebundene Zuschüsse werden für diesen Zweck verwendet / fließen der entsprechenden Abteilung zu.
3. Soweit Zuschüsse auf Abteilungen zu verteilen sind, geschieht dies nach Anzahl der Abteilung zugeordneten Mitglieder am Tag des Eingangs des Zuschusses.

Verbindlichkeiten

Langfristige Verbindlichkeiten dürfen nur eingegangen werden, wenn dadurch die Bonität des Vereins nicht gefährdet wird. Für das Eingehen von generellen Verbindlichkeiten gelten die folgenden Regeln:

1. Geplante Überschreitungen des jährlichen Budgets einer Abteilung sind grundsätzlich durch den Vorstand zu genehmigen.
2. Der 1. Vorsitzende kann bis zu einer Summe von 1.000,00 Euro allein entscheiden, ob Ausgaben getätigt werden, die für das laufende Jahr nicht geplant waren.
3. Der Vorstand kann selbige Fälle gemeinsam bis zu einer Summe von 10.000,00 Euro entscheiden.
4. Über Verbindlichkeiten, die höher als 10.000,00 Euro sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Kann aus sachlichen Gründen nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewartet werden, kann der Vorstand entscheiden. Es muss einstimmig entschieden werden.
5. Abteilungsleitungen dürfen weder Dauerschuldverhältnisse noch rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten eingehen.
6. Es dürfen keine Verbindlichkeiten aufgeteilt werden, um dadurch bestimmte Genehmigungsgrenzen zu unterlaufen.

Inventarverzeichnis

Der geschäftsführende Vorstand erstellt beziehungsweise pflegt ein Inventarverzeichnis.

1. In das Inventarverzeichnis werden alle Gegenstände aufgenommen, die nicht zu den Verbrauchsgütern gehören und dem VfL Theesen gehören.
2. Das Inventarverzeichnis wird auf Basis einer Inventur erstellt. Für die Inventur in den Abteilungen sind die Abteilungsleitungen verantwortlich. Die Inventur des Hauptvereins führt der Vorstand durch. Die Abteilungsleitungen übergeben ihre Inventurlisten an den Vorstand.
3. Die Inventur soll jährlich erfolgen, vor der jährlichen Mitgliederversammlung.
4. Es sind die folgenden Daten für jeden Gegenstand zu erfassen:
 - a. Datum der Anschaffung
 - b. Art des Gegenstands
 - c. Anschaffungswert
 - d. Zeitwert
 - e. Angeschafft von
 - f. Lagerort
 - g. Ausmusterung am
5. Werden Gegenstände ausgemustert, ist dies kurz schriftlich zu begründen.
6. Gegenstände und Material, das nicht mehr benötigt wird, ist zu verkaufen. Der Verkaufserlös gelangt immer in die Vereinskasse.
7. Werden Gegenstände verschenkt, bedarf dies der Genehmigung des Vorstands.

